SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB/ BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1, 6 BauNVO)

Mischgebiet (MI)

Zulässig sind die Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 1 - 5 BauNVO.

Ansonsten sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 - 8 sowie Abs. 3 BauNVO unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; §§ 16, 19 und 20 BauNVO)

Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahlen nicht mitzurechnen.

3. Höhe der baulichen Anlagen (Wandhöhe/Firsthöhe)

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

Die maximale Wandhöhe beträgt 6,50 m. Ergänzend hierzu wird festgesetzt:

- Der Hochpunkt der Wandhöhe ist der Schnittpunkt Außenkante Wand / Oberfläche Dachhaut gemessen jeweils in Gebäudemitte.
- Der Fußpunkt wird durch die Höhe der angrenzenden Strasse, von der aus die Erschließung erfolgt bestimmt (Maß in Gebäudemitte).
- Die Wandhöhe gilt nicht für Wandteile, die aus Versprüngen in den Giebelwänden von Satteldächern resultieren, sofern je Giebelwand 1 m Gesamtfläche nicht überschritten wird.
- Die max. Firsthöhe darf höchstens 9,0 m über dem Fußpunkt Straßenhöhe betragen.
- Die Wandhöhe gilt nicht für Gauben und sonstige zulässige Dachaufbauten.

4. Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Baugrenzen dürfen mit Bauteilen, deren Oberflächen zu mehr als 70% verglast sind (z. B. Wintergärten) um bis zu 1m überschritten werden. Die Grenzabstände nach LBauO sind zu beachten.

5. Mindestgröße der Grundstücke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 250 m2.

6. Garagen und Stellplätze

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § § 14 (1) und 12 BauNVO)

Garagen sind auf den Baugrundstücken zulässig. Garagen sind mit einem Mindestabstand von 5,0 m zur Verkehrsfläche, von der aus die Erschließung erfolgt, zu errichten. Stellplätze sind auch auf den Vorflächen (Flächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze) zulässig. In diesem Fall ist zwischen den Stellplätzen (nach jeweils 2 Stellplätzen) eine Grüninsel in der Breite von mind. 2 m erforderlich. Garagen, die mit ihrer Längsseite parallel zu Verkehrsflächen errichtet werden, müssen zu diesen einen Abstand von 1,0 m einhalten, der zu begrünen ist.

7. Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt 2.

8. Naturschutzrechtliche Maßnahmen (§ 9

(1) Nr. 15, 20, 25 und 1a BauGB, § 9 Naturschutzgesetz)

8.1 Öffentliche Grünflächen

Entlang der geplanten Erschließungsstraßen sind an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten hochstämmige Laubbäume zu pflanzen.

Die Pflanzflächen für Bäume sind dauerhaft zu begrünen.

Die öffentliche Grünflächen (Retentionsflächen) sind mit großkronigen Obstbäumen Sträuchern und mit einer Landschaftsrasenmischung (z. B. RSM 7.1.2, bzw. Regio-saatgut Nr. 7) zu begrünen und extensiv zu bewirtschaften (2 -malige Mahd). Nachbarrechtliche Grenzabstände sind zu beachten.

8.2 Private Grünflächen

Die Grundstücksflächen zwischen der Erschließungsstraße und der straßenseitigen Baugrenze sind gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hier sind zusätzlich nur begrünte Stellplätze zulässig. Dies gilt nicht für den Garagenvorplatz.

8.3 Zeitliche und rechtliche Durchführung der Bepflanzungsmaßnahmen

Die Bepflanzung muss im privaten Bereich spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Baufertigstellung erfolgen und im öffentlichen Raum spätestens eine Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Erschließung.

Die Einzeichnung der Baumstandorte ist verbindlich, sie können jedoch geringfügig bis zu 3 m verschoben werden, falls die örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.

Bei der Artenauswahl ist die Pflanzliste des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

8.4 Befestigte Flächen

Befestigte Freiflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und mit wasserdurchlässigen Belägen z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Rasenpflaster (in Sand verlegte Pflasterbeläge mit großem Fugenabstand) auszuführen. Die öffentlichen Straßen und Wege sind zu pflastern.

8.5 Maßnahmen zum Bodenschutz

In Verbindung mit § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) wird festgesetzt, dass der Oberboden vor Beginn der Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschieben ist und bis zur Wiederverwertung auf Mieten von höchstens 2,0 m zu lagern ist.

Der Vertrieb des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, ist eine Wiederverwertung des Bodens anzustreben.

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.

8.6 Kompensationsflächen

(§ 9 (1a) BauGB)

Die Ausgleichsmaßnahmen insgesamt werden den Baugrundstücken im Verhältnis ihrer Größe zur Gesamtbaufläche zugeordnet.

Die Ausgleichsverpflichtung außerhalb des Plangebietes wird durch das Ökokonto der Gemeinde Gommersheim erfüllt. Auf dem Grundstück Plan - Nr. 1597 wurden 18.458 m2 Ackerfläche zu Feldgehölzen umgewandelt. Von dieser Fläche sind 750 m2 als Ausgleichsfläche anzurechnen (und abzubuchen).

9. Aufschüttungen

(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Die Baugrundstücke dürfen maximal bis zur Höhe der angrenzenden Erschließungsstrasse aufgefüllt werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 (4) BauGB, § 88 LBauO)

1. Dachneigung

Die Dachneigung für Hauptgebäude beträgt mindestens 22° und höchstens 48°.

Für Garagen wird nur eine Mindestneigung von 15° vorgeschrieben, geringere Neigungen und Garagen mit Flachdächern sind nur mit Dachbegrünung zulässig.

2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte bei geneigten Dächern

Dachaufbauten sind zulässig.

Die Gesamtbreite aller Dachgauben und Dacheinschnitte darf max. 1/2 je Dachlänge betragen. Dachgauben und liegende Dachfenster müssen zum Ortgang einen Abstand von mind. 1,0 m haben.

Es sind nur ein Dachgaubentyp oder ein Dacheinschnitt je Dachseite zulässig. Darüber hinaus sind Nebengiebel bis zu einer Breite von 5,0 m und einer Firsthöhe bis zu einer Höhe von 1,0 m unter dem Hauptfirst zulässig.

Die Maßgaben zur Dachneigung von Hauptgebäuden gelten nicht für Dachaufbauten.

3. Mülltonnenstandplätze

Plätze für Entsorgungscontainer, die nicht in die Bebauung integriert sind, sind mit Sichtschutz gegen Einblicke abzuschirmen.

4. Einfriedungen,

Vorgartenbereich:

Einfriedigungen zwischen straßenseitiger Baugrenze und der Straßenhinterkante sowie entlang von öffentlichen Wegen und Straßen sind nur in Form von Hecken und Sträuchern, Zäunen, Geländer oder Mauern bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.

Eckgrundstücke:

Bei Eckgrundstücken gilt für die Erschließungsseite sowie für die Gartenseite die Festsetzung „Vorgartenbereich" (s.o.).

5. Zahl der Stellplätze/ Garagen

Die Stellplatzverpflichtung für die Wohnungen wird auf zwei Stellplätze je Wohnung festgesetzt.

HINWEISE

1. Altlasten

Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

2. Archäologische Funde

Bei der Vergaben der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, dem Landesamt für Denkmalpflege/Archäologie in Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 26.11.2008 hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen - in Absprache mit den ausführenden Firmen - planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeführt werden können.

3. Baugrund

Auf das bei der Verbandsgemeinde vorliegende Bodengutachten wird hingewiesen. *)

Die Forderungen der DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN 1054 sind zu beachten.

Die im Bereich des Baugebietes anstehenden Böden weisen überwiegend geeignete Eigenschaften für die Gründung unterkellerter Gebäude auf. Bei Flachgründungen nicht unterkellerter Gebäude werden jedoch zur Begrenzung der Setzungen sowie zur Gewährleistung der Grundbruchsicherheit Sondermaßnahmen (z.B. Bodenaustausch) erforderlich.

Im Einzelnen sind u. a. folgende Punkte besonders zu beachten:

- Die angetroffenen Lößlehme sind größtentells als mäßig tragfähig und witterungsempfindlich einzustufen. Falscher Umgang mit den Erdstoffen, insbesondere das Befahren bei schlechter Witterung, kann ihre Eigenschaften weiter verschlechtern.

  Böden der Bodenklasse 4 können so in Böden der Bodenklasse 2 (breiige Konsistenz) übergehen.

  Die Einhaltung der Regeln der ZTVE-StB 94 (Fassung 1997) zum Schutz des Erdstoffes und des Erdplanums ist unabdingbar, um Verzögerungen im Bauablauf und Mehrkosten zu vermeiden.
- Aufgrund des gering durchlässigen Untergrundes sollten Baugruben und Arbeitsraumverfüllungen mit Drainageeinrichtungen versehen werden, oder es ist alternativ hierzu eine Bauwerksabdichtung gegen drückendes Wasser vorzunehmen.
- Bodenplatten sind mit einer kapilarbrechenden Sauberkeitsschicht (mindestens 0,10 m dick, darunter ein Filterflis) auszuführen.

Im Hinblick auf die geplante Nutzung des Geländes als Neubaugebiet ist in erster Linie auf eine sorgfältige und ausreichende Verbesserung des Baugrundes zu achten.

*) Baugrundgutachten Ing.-Büro Umwelt- und Geotechnik Rogmann, Homburg für das Gebiet „Kirchfeld, Hinter den Gärten, Röder", 2001)

4. Empfehlung zur Kellerausbildung

Da mit Grundwasser zu rechnen ist, wird für die Kellergeschosse die Ausbildung als wasserdichte Wanne empfohlen.

5. Bodenschutz bei Bauvorhaben

Der gewachsene Boden ist in den geplanten Garten- und Grünflächen weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wieder zu verwenden, In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Gebietsteilen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden.

Der Vertrieb des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist - soweit baurechtlich zulässig - einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens (z.B über Erdaushubbörsen) angestrebt werden.

Vor Abtrag des Bodens sollen oberirdische Pflanzenteile durch Abmähen entfernt werden.

Humushaltiger Oberboden (Mutterboden) und kulturfähiger Unterboden sollten beim Aushub getrennt gelagert und getrennt wieder eingebaut werden.

Der Aushub ist auf sichtbare Belastungen (Öl, Bitumenreste, Müll, Abbruchmaterial, etc.) und auf Fremdgeruch zu prüfen, ggf. sind belastetes und unbelastetes Material zu trennen, und das belastete Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahr für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens (Mutterboden) sollte bis max. 2,0 m Höhe erfolgen; auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden.

Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden (§§ 3 und 4 AbfG). Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen, (Recycling),

Für nicht überbaute Flächen sind während der Baumaßnahme Bodenverdichtungen - verursacht z.B. durch häufiges Befahren - auf das unabdingbare Maß zu beschränken, ggf. sollten mechanische und/ oder pflanzenbauliche Lockerungsmaßnahmen (Erstansaat von Tiefwurzlern wie z. B. Lupine, Luzerne, Phäcelia und Ölrettich) durchgeführt werden.

Für Auffüllungen darf nur unbelastetes Material verwendet werden.

6. Regenwasserversickerung

Es wird der Bau von Zisternen zur Verwendung des anfallenden Oberflächenwassers empfohlen. Die Zisternen können für Brauchwasser und für Gießwasser genutzt werden. Die hierfür erforderlichen Rohrleitungssysteme dürfen nicht in Verbindung mit der Trinkwasserversorgung der Gemeinde stehen.

7. Beleuchtung

Für die Straßen- und Außenbeleuchtung dürfen aus ökologischen Gründen keine Quecksilberdampf-Hochdruckklampen (HQL) verwendet werden. Empfohlen werden Lampen mit einem Lichtspektrum über 500 nm (z. B. Natriumdampf-Niederdruckklampen).

8. Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich von Bäumen

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,5 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden.

Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Vorsorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

9. Leitungsführung

Alle Leitungen zur Versorgung des Gebietes sind unterirdisch zu verlegen.

10. Abstände zu landwirtschaftlichen Flächen

Am Ostrand des Plangebietes ist zu landwirtschaftlichen Flächen ein Abstand von 0,5 m mit Einzäunungen und Pflanzmaßnahmen einzuhalten - siehe auch weitere Abstandsvorschriften nach den §§ 44 - 47 Nachbarrechtsgesetz Rheinland - Pfalz.

11. Rückenstützen, Höhenlage der Erschließungsstraßen

Im Zuge der Herstellung der Verkehrsflächen sind parallel zu den Straßen- und Wegbegrenzungslinien Aufschüttungen oder Abgrabungen erforderlich. Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenzen mit einer Breite von 30 cm erforderlich.

Die Erschließungsstraßen werden ca. 0,3 - 0,5 über dem bestehenden Gelände angelegt und durch Böschungen an das bestehende Gelände angepasst.

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4 — Grundflächenzahl

II — max. Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P — Öffentliche Parkfläche

EW — Landwirtschaftlicher Weg

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen (gärtnerische Nutzung - es sind keine baulichen Anlagen zulässig)

Wasserflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4, § 40 Abs.1 Nr. 13 BauGB)

Graben

R — Retentionsfläche

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

Landwirtschaftsfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6,§ 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

M — Mülltonnenstandplätze

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs.7 BauGB)

HINWEISE

Lampenstandorte nachrichtlich

153,0 — Höhenlinien unverbindlich

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	
Bauweise	

PFLANZLISTE

Obstbäume: Hochstamm- Obstbäume mit einer Stammlänge von mind. 1,6 m bis zum untersten Astansatz, Stammumfang mind. 8 - 10 cm, Obstsorten sollten nach Möglichkeit regionaltypisch gewählt werden, z. B:
Apfel: Alte Sternrenette, Berlepsch, Bohnapfel, Breitacher, Gewürzluiken, Glockenapfel, Gravensteiner, Haberts Renette, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Ontario, Landsberger Renette, Rheinischer Winterrambour, Roter Boskoop, Rote Sternrenette, Roter Stettiner, Roter Zigeuner, Schöner von Boskoop, Winterglockenapfel
Birne: Clapps Liebling, Gellsmölder, Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche von

Sonstige: Bühler Frühzwetschge, Czar-Pflaume, Deutsche Hauszwetschge, Ersinger Frühzwetschge, Graf Althmanns Reneklocde, Nancy-Mirabelle,
Aprikose- Prunus armeniaca, Pfirsich- Prunus persica,
Quitte-Cydonia oblonga, Speierling- Sorbus domestica

Bäume

Qualität: Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. mind. 12 - 14 cm , (3 x verpflanzt)

Spitzahorn-	Acer platanoides
Bergahorn-	Acer pseudoplatanus
Feldahorn-	Acer campestre
Rotblühende Kastanie-	Aesculus carnea
Hainbuche-	Carpinus betulus
Esche-	Fraxinus excelsior
Wildkirsche-	Prunus avium
Stadtbirne-	Pyrus calleryana `Chantileer`
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus auoupania
Winterlinde-	Tilia cordata
Schwarzerle-	Alnus glutinosa
Grünerle-	Alnus incana
Mispel-	Mespilus germanica

Sträucher

Qualität: Mindestgröße 60 - 100 cm, 2 x verpflanzt

Haseln-	Corylus avellana
Weißdorn-	Crataegus monogyna
Hartriegel-	Cornus sanguinea
Weißer Hartriegel-	Cornus alba
Kornelkirsche-	Cornus mas
Forsythia	Forsythia intermedia
Liguster-	Ligustrum vulgare
Schlehe-	Prunus spinosa
Kreuzdorn -	Rhamnus carthartious
Kriechende Rose-	Rosa arvensis
Hundsrose-	Rosa canina
Bibernell- Rose-	Rosa pimpinellifolia
Büschel-Rose-	Rosa multiflora
Essigrose-	Rosa gallica
Schneebeere-	Symphoniricarpus spec.
Japanische Zierquitte-	Chaenomeles japónica
Garten-Weigelie-	Weigela japónica

Bei der Artenauswahl ist die Pflanzenliste des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, Die Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz sind zwingend einzuhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

1.Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 Satz 1BauGB	am	19.10.2010
		27.10.2010
		14.12.2010
		17.03.2011
2. Bekanntmachung § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB	am	24.03.2011
3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Öffentliche Auslegung vom 01.04.2011 bis 02.05.2011		
4. Beschluss über die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen	am:	16.05.2011
5. Auslegungsbeschluss § 3 Abs. 2 BauGB	am:	16.05.2011
6 Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	am:	19.05.2011
Öffentliche Auslegung vom 27.05.2011 bis 27.06.2011		
7. Einholung Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger Öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB	am:	23.05.2011
unter Fristsetzung bis 27.06.2011		
8. Abwägungsentscheidung über die eingegangenen Anregungen	am:	17.08.2011
9. Satzungsbeschluss § 10 Abs. 1 BauGB	am:	17.08.2011

Der Gemeinderat hat am 17.08.2011 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und die Begründung zu dem Plan beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt.

Gommersheim, den 22.08.2011

.....

Lothar Anton
(Ortsbürgermeister)

15.Bekanntmachung des Beb.planes § 10 Abs. 3 BauGB am:

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Gesetz zum Schutz des Bodens - BBodSchG
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
5. Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
7. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)
8. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der am 17.08.2011 rechtskräftigen Fassung.

GEMEINDE GOMMERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN "KREUZÄCKER"

nach § 9 (4) BauGB i.V. mit § 88 LBauO

Rechtsplan M 1: 1000

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 25.000

Pröll
Architekten
Erschließung
ROMMELSTRASSE 1
76227 KARLSRUHE
TEL.: 0721/464714- 0
FAX: 0721/464714-29
E-Mail: info@proell-architekten.de

BEARBEITUNG:
Dipl. Ing. D. Meyer
Carolin Spiesberger
Simone Mertens
Nicole Föllinger

DATUM: 17.08.2011

Projekt-Nr. 032-06 | 21